

**Examensklausurenkurs Sommersemester 2020**

**Sachverhalt:**

Der fünfzigjährige B ist wohnsitzlos und zieht seit mehreren Jahren im Bundesgebiet umher. Er lässt sich in den Innenstädten an zentralen Orten nieder und stellt einen Hut vor sich auf. Mit einem Schild bittet er die Passanten um Spenden für seinen Lebensunterhalt. Seit geraumer Zeit hält sich B in der saarländischen Gemeinde G auf. Deren Ortpolizeibehörde hat im Februar 2020 – allerdings ohne genaue Angabe des Erlassdatums – folgende Polizeiverordnung erlassen:

***§ 5 Bettelverbot***

*Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen der Gemeinde G ist das Betteln verboten.*

Nachdem B in der Zeit von Februar bis April 2020 mehrmals beim Betteln auf dem Platz vor dem Rathaus beobachtet wurde und von den zuständigen Stellen wiederholt ohne Erfolg zum Unterlassen des Bettelns aufgefordert wurde, erlässt der Bürgermeister von G am 4. Mai 2020 nach korrekter vorheriger Anhörung des B, wie sie von Gesetzes wegen erforderlich ist, folgende Verfügung:

- 1. Sie haben mit sofortiger Wirkung das Betteln vor dem Rathaus in G zu unterlassen.*
- 2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.*

Die Verfügung wird damit begründet, dass aufgrund des bisherigen uneinsichtigen Verhaltens des B mit weiteren Verstößen gegen das Bettelverbot in der Polizeiverordnung zu rechnen sei. Eine spezielle Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung unterbleibt.

B ist empört. Er legt sofort Widerspruch gegen den Bescheid ein und ersucht das VG Saarlouis um vorläufigen Rechtsschutz. Durch sein Betteln vor dem Rathaus würden andere Passanten in keinsten Weise gestört. Die in Frage stehende Polizeiverordnung sei aus mehreren Gründen fehlerhaft: Erstens sei bei der Verordnung das Erlassdatum nicht angegeben worden. Zweitens bezweifle er, ob das in ihr enthaltene Bettelverbot bestimmt genug sei. Überhaupt frage er sich,

ob nach Polizeirecht ein Bettelverbot verhängt werden durfte und nicht vielmehr das Straßenrecht für derartige Regelungen einschlägig sei. Schließlich glaube er nicht, dass die Verhängung eines generellen Bettelverbots in dieser Form rechtlich zulässig sei.

Wie beurteilen Sie die Erfolgsaussichten des vorläufigen Rechtsschutzersuchens des B?